S 12 AL 138/01

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Sozialgericht Duisburg
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	12
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 12 AL 138/01
Datum	12.03.2002

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum	-

Die Klage wird abgewiesen. Kosten sind nicht zu erstatten.

Tatbestand:

Streitig ist, wie lange der KlÃ¤gerin Arbeitslosengeld und ob ihr nach dem Bezug von Arbeitslosengeld Ãberbr¼ckungsgeld zusteht.

Die 1960 geborene KlÃ¤gerin meldete sich am 02.07.2000 arbeitslos und beantragte Arbeitslosengeld. Zuvor war sie vom 00.00.1993 bis 00.00.2000 versicherungspflichtig beschÃ¤ftigt gewesen. Im Antrag auf Arbeitslosengeld ist eine Arbeitsaufnahme zum 01.09.2000 festgehalten.

Am 28.07.2000 sprach sie bei der Beklagten vor und teilte mit, dass sie sich im Immobilienbereich selbstÃ¤ndig machen wolle. Die Beklagte hÃ¤ndigte ihr daraufhin einen Antrag auf GewÃ¤hrung von Ãberbr¼ckungsgeld zur Aufnahme einer selbstÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit aus. Diesen Antrag reichte die KlÃ¤gerin am 03.08.2000 bei der Beklagten ein. In dem Antrag heiÃt es unter 1. "Ich werde am 01.09.2000 eine selbstÃ¤ndige TÃ¤tigkeit als Immobilienmaklerin in F aufnehmen â¦". In einer am 31.07.2000 von der KlÃ¤gerin unterschriebenen Anforderung der

Stellungnahme einer fachkundigen Stelle zur TragfÃ¤higkeit der ExistenzgrÃ¼ndung heiÃt es, sie beabsichtigte, am 01.09.2000 eine selbstÃ¤ndige TÃ¤tigkeit zur Immobilienmaklerin in F aufzunehmen. Unter dem 02.08.2000 bescheinigte die U GmbH, F, die TragfÃ¤higkeit der ExistenzgrÃ¼ndung. Diese Bescheinigung reichte die KlÃ¤gerin zusammen mit dem Antrag auf ÃberbrÃ¼ckungsgeld bei der Beklagten ein.

Mit Bescheid vom 08.08.2000 stellte die Beklagte den Eintritt einer 12-wÃ¶chigen Sperrzeit fÃ¼r die Zeit vom 01.07. bis 22.09.2000 fest. Auf den Widerspruch der KlÃ¤gerin hob die Beklagte diesen Bescheid mit Bescheid vom 22.12.2000 auf und bewilligte ihr mit weiterem Bescheid vom 22.12.2000 Arbeitslosengeld fÃ¼r die Zeit vom 01.07. bis 31.08.2000.

Bereits mit Bescheid vom 22.09.2000 hatte die Beklagte die Bewilligung des ÃberbrÃ¼ckungsgeldes im wesentlichen mit der BegrÃ¼ndung abgelehnt, es fehle wegen der eingetretenen Sperrzeit an der Voraussetzung des vorherigen Arbeitslosengeld- oder Arbeitslosenhilfebezuges. Den Widerspruch der KlÃ¤gerin wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 05.04.2001 zurÃ¼ck. Zwar habe die KlÃ¤gerin bis zum 31.08.2000 Arbeitslosengeld bezogen. Es fehle aber an einem engen zeitlichen Zusammenhang im Sinne von Â§ 57 Abs. 2 Nr. 1 a SGB III, denn die KlÃ¤gerin habe das Gewerbe nicht am 01.09.2000, sondern spÃ¤ter aufgenommen und erst am 06.12. zum 15.11.2000 angemeldet.

Mit Widerspruchsbescheid vom 24.04.2001 wies die Beklagte den Widerspruch der KlÃ¤gerin gegen den Bescheid vom 22.12.2000, mit dem diese Arbeitslosengeld bis zur tatsÃ¤chlichen Aufnahme der selbstÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit begehrte, als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ck. Sie habe nur Anspruch auf Arbeitslosengeld bis zum 31.08.2000. Sie habe am 03.08.2000 in der Arbeitsvermittlung vorgesprochen und erklÃ¤rt, dass sie ab 01.09.2000 eine selbstÃ¤ndige TÃ¤tigkeit aufnehmen werde. Durch diese persÃ¶nliche Abmeldung in eine selbstÃ¤ndige TÃ¤tigkeit sei die Wirkung der Arbeitslosmeldung nach dem 31.08.2000 weggefallen. Unerheblich sei, dass sie entgegen der Mitteilung vom 03.08.2000 die selbstÃ¤ndige TÃ¤tigkeit erst spÃ¤ter aufgenommen habe.

Zur BegrÃ¼ndung ihrer am 07.05.2001 erhobenen Klage meint die KlÃ¤gerin, Arbeitslosengeld stehe ihr bis zum 14.11.2000 zu. Die Beklagte handele treuwidrig, wenn sie ihr einerseits vorhalte, sie habe nicht unmittelbar nach Ende der Bezugsberechtigung fÃ¼r die Arbeitslosengeldzahlung ihre selbstÃ¤ndige TÃ¤tigkeit aufgenommen, sie andererseits aber selbst bis zur entgÃ¼ltigen und dazu noch unkorrekten Bearbeitung des Antrages auf GewÃ¤hrung von Arbeitslosengeld bis Dezember 2000 zuwarte. Es werde nicht berÃ¼cksichtigt, dass sie durch die VerzÃ¶gerung bei der Arbeitslosengeldbewilligung mit der Aufnahme der selbstÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit habe warten mÃ¼ssen. Erst nach der im Widerspruchsverfahren Ã¼ber die Sperrzeit Abhilfe signalisiert worden sei, habe sie die selbstÃ¤ndige TÃ¤tigkeit tatsÃ¤chlich aufnehmen kÃ¶nnen. Es liege auch ein enger zeitlicher Zusammenhang zwischen dem Bezug des Arbeitslosengeldes und der Aufnahme der selbstÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit am 15.11.2000 vor. Dabei sei zu berÃ¼cksichtigen, dass die Beklagte fÃ¼r die Bewilligung des Arbeitslosengeldes

Ã¼bergebÃ¼hr lange benÃ¶tigt und dadurch die VerzÃ¶gerung bei der Aufnahme der selbstÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit zu vertreten habe. Sie habe zwar die VerzÃ¶gerung bei der Aufnahme der selbstÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit nicht mitgeteilt. Dies liege aber aus den bereits genannten GrÃ¼nden im Verantwortungsbereich der Beklagten.

Die KlÃ¤gerin beantragt,

die Beklagte unter Ãnderung des Bescheides vom 22.12.2000 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 24.04.2001 zu verurteilen, ihr Arbeitslosengeld auch fÃ¼r die Zeit vom 01.09. bis 14.11.2000 zu bewilligen und die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 22.09.2000 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 05.04.2001 zu verurteilen, ihren Antrag auf ÃberbrÃ¼ckungsgeld fÃ¼r die Zeit ab 15.11.2000 unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu bescheiden.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie hÃ¤lt die angefochtenen Bescheide fÃ¼r rechtmÃ¤Ãig. Ãber den 31.08.2000 hinaus bis zur Aufnahme der selbstÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit kÃ¶nne der KlÃ¤gerin Arbeitslosengeld nicht bewilligt werden. Sie habe bereits bei der Arbeitslosmeldung und dann erneut bei der Beantragung des ÃberbrÃ¼ckungsgeldes die Aufnahme einer selbstÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit ab 01.09.2000 mitgeteilt. Die Anspruchsvoraussetzung der Arbeitslosigkeit im Sinne der Â§Â§ 118, 119 Abs. 1 Nr. 2 SGB III seien daher ab diesem Zeitpunkt nicht mehr erfÃ¼llt gewesen, denn sie habe sich den VermittlungsbemÃ¼hungen des Arbeitsamtes ab dieser Zeit nicht mehr zur VerfÃ¼gung gestellt. Sie habe auch nicht mitgeteilt, dass sich die Aufnahme der selbstÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit verschieben werden oder verschoben habe. Durch den Bezug von Arbeitslosengeld nur bis zum 31.08.2000 und dem Beginn der selbstÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit ab 15.11.2000 fehle es an dem engen zeitlichen Zusammenhang zwischen dem Ende des Arbeitslosengeldbezuges und den Beginn der selbstÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prozessakten und die KlÃ¤gerin betreffenden Leistungsakten und der ÃG-Akten der Beklagten verwiesen. Diese Akten haben vorgelegen und sind ihrem wesentlichen Inhalt nach Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung gewesen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die zulÃ¤ssige Klage ist nicht begrÃ¼ndet. Zurecht hat die Beklagte der KlÃ¤gerin Arbeitslosengeld nur bis zum 31.08.2000 bewilligt und die GewÃ¤hrung von ÃberbrÃ¼ckungsgeld abgelehnt.

Anspruch auf Arbeitslosengeld hat gemÃ¤Ã Â§ 117 Abs. 1 SGB III u.a., wer erstens arbeitslos ist und zweitens sich beim Arbeitsamt arbeitslos gemeldet hat. Die Arbeitslosmeldung stellt dabei eine TatsachenerklÃ¤rung dar, mit der dem

Arbeitsamt gegenÃ¼ber die Tatsache des Eintritts der Arbeitslosigkeit, also des Eintritts des in der Arbeitslosenversicherung gedeckten Risikos angezeigt wird. Dabei dient die Arbeitslosmeldung vornehmlich dazu, das Arbeitsamt tatsÃ¤chlich in die Lage zu versetzen, mit seinen VermittlungsbemÃ¼hungen zu beginnen, um die Arbeitslosigkeit und damit die Leistungspflicht mÃ¶glichst rasch zu beenden. Sie tritt als formale Voraussetzung neben die BeschÃ¤ftigungssuche des Â§ 119 Abs. 3 SGB III, und hierbei insbesondere der Arbeitsbereitschaft als Teil der VerfÃ¼gbarkeit. Aus dem Umstand, dass das Arbeitsamt vor der Kenntnis des Eintritts der Arbeitslosigkeit seiner Pflicht zur Arbeitsvermittlung tatsÃ¤chlich nicht nachkommen kann, folgt zugleich die Bedeutung der Arbeitslosmeldung als materieller Anspruchsvoraussetzung fÃ¼r den Leistungsanspruch. ErklÃ¤rt ein Arbeitsloser gegenÃ¼ber dem Arbeitsamt unzweideutig und ohne Vorbehalt, ab einem bestimmten Zeitpunkt wieder in Arbeit zu sein, so hat er gegenÃ¼ber dem Arbeitsamt die Tatsache angezeigt, ab diesem Zeitpunkt nicht mehr arbeitslos zu sein. Mit dem Zugang dieser TatsachenerklÃ¤rung bei der Beklagten liegt eine persÃ¶nliche Arbeitslosmeldung des Arbeitslosen im Sinne des Â§ 122 Abs. 1 SGB III ab dem genannten Zeitpunkt nicht mehr vor und die vorangegangene Arbeitslosmeldung hat ihre Wirkung verloren. Der LeistungsempfÃ¤nger kann die Arbeitslosmeldung dabei bereits von vornherein zeitlich beschrÃ¤nken, indem er erklÃ¤rt, nur bis zu einem bestimmten Zeitpunkt arbeitslos zu sein (fÃ¼r alles vorstehende: BSG, Urteil vom 07.09.2000, B 7 AL 2/00 R).

Danach steht der KlÃ¤gerin Arbeitslosengeld â wie von der Beklagten bewilligt â nur bis zum 31.08.2000 zu. Sie hat unzweideutig und ohne Vorbehalt erklÃ¤rt, ab dem 01.09.2000 nicht mehr arbeitslos zu sein. Sie hat auch weder vor dem 01.09.2000 noch vor der tatsÃ¤chlichen Aufnahme der selbstÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit mitgeteilt, dass es zu einer VerzÃ¶gerung bei der Aufnahme der selbstÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit komme werde bzw. gekommen ist.

Bereits bei der Arbeitslosmeldung am 02.07.2000 hat sie dem Antragsannehmer die Arbeitsaufnahme zum 01.09.2000 mitgeteilt. DarÃ¼ber hinaus hat sie am 28.07.2000 Ãberbrückungsgeld zur Aufnahme einer selbstÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit ab 01.09.2000 beantragt und diesen Antrag am 03.08.2000 zusammen mit der Stellungnahme einer fachkundigen Stelle zur TragfÃ¤higkeit der ExistenzgrÃ¼ndung vom 02.08.2000 bei der Beklagten abgegeben. Angesichts dieser der Beklagten gegebenen Informationen konnte fÃ¼r die Beklagte kein vernÃ¼nftiger Zweifel daran bestehen, dass die KlÃ¤gerin ab 01.09.2000 nicht mehr arbeitslos sein werde.

Unerheblich ist, dass die Beklagte zunÃ¤chst eine Sperrzeit vom 01.07. bis 22.09.2000 festgesetzt hat. Auch wenn diese â zu Unrecht erfolgte â Sperrzeitentscheidung die KlÃ¤gerin von der geplanten Aufnahme der selbstÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit ab 01.09.2000 abgehalten haben sollte, vermag dies keine andere Beurteilung herbeizufÃ¼hren. Bei der VerfÃ¼gbarkeit handelt es sich um eine materielle Anspruchsvoraussetzung fÃ¼r den Leistungsanspruch auf Arbeitslosengeld (BSG aaO). Diese VerfÃ¼gbarkeit hat die KlÃ¤gerin durch die Angaben zur Aufnahme einer selbstÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit ab 01.09.2000 unzweideutig und ohne Vorbehalt auf die Zeit bis zum 31.08.2000 beschrÃ¤nkt. Sie

hat auch weder den Widerspruchsbescheid vom 08.08.2000 zum Anlass genommen, noch ihren Widerspruch vom 16.08.2000 genutzt, um auf die GefÃ¤hrdung der Arbeitsaufnahme durch die Sperrzeitentscheidung hinzuweisen. Selbst die Sachstandsanfrage ihres BevollmÃ¤chtigten vom 20.09.2000 enthÃ¤lt keinen Hinweis darauf, dass es nicht zur Aufnahme der selbstÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit gekommen ist. Erst durch die per Fax am 24.01.2001 der Beklagten vorgelegten Gewerbeanmeldung vom 06.12. zum 15.11.2000 hat diese vom spÃ¤teren Beginn der selbstÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit erfahren. Die unterbliebene Mitteilung Ã¼ber die Ãnderung bei der Aufnahme der selbstÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit liegt auch im alleinigen Verantwortungsbereich der KlÃ¤gerin. Auch nach der Sperrzeitentscheidung hatte die Beklagte mangels entsprechender Anhaltspunkte keinen Anlass, die KlÃ¤gerin von sich aus insoweit nach verÃ¤nderten UmstÃ¤nden zu befragen.

Die KlÃ¤gerin kann auch ab 15.11.2000 kein ÃberbrÃ¼ckungsgeld erhalten. ÃberbrÃ¼ckungsgeld kann nach Â§ 57 Abs. 2 Nr. 1 a SGB III u.a. nur geleistet werden, wenn der Arbeitnehmer in engem zeitlichen Zusammenhang mit der Aufnahme der selbstÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit mindestens 4 Wochen u.a. Arbeitslosengeld bezogen hat. An dem erforderlichen engen zeitlichen Zusammenhang fehlt es. Die KlÃ¤gerin hat nur bis zum 31.08.2000 Arbeitslosengeld bezogen und erst am 15.11.2000 die selbstÃ¤ndige TÃ¤tigkeit aufgenommen, wenn man zu ihren Gunsten von diesem Datum ausgeht, zu dem sie ihr Gewerbe am 06.12.2000 angemeldet hat. Nach der GesetzesbegrÃ¼ndung soll zwischen dem Leistungsbezug und dem Beginn der selbstÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit etwa ein ÃberbrÃ¼ckungszeitraum von einem Monat liegen dÃ¼rfen (BT-Drucksache 14/873 S. 12). Dadurch soll dem Zustand Rechnung getragen werden, dass die Aufnahme einer selbstÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit sich hÃ¤ufig nicht punktuell feststellen lÃ¤sst und bereits durch Vorbereitung auf die eigentliche Aufnahme der selbstÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit ein Arbeitsaufwand erreicht werden kann, der der VerfÃ¼gbarkeit des Arbeitslosen und damit einem Leistungsanspruch entgegen steht. Wenn der Gesetzgeber in der GesetzesbegrÃ¼ndung dabei einen Zeitraum von etwa einem Monat noch als engen zeitlichen Zusammenhang verstanden wissen will, ohne andererseits den Zeitraum entsprechend zu fixieren, kommt er den Belangen der Betroffenen dadurch entgegen, dass er Ungerechtigkeiten, die sich aus der unterschiedlichen LÃ¤nge von Kalendermonaten ergeben kÃ¶nnen, vermeidet. Das AnknÃ¼pfen an den Zeitraum von etwa einem Monat macht auch durchaus Sinn, denn Arbeitslosengeld wird nach Â§ 337 Abs. 2 SGB III regelmÃ¤Ãig monatlich nachtrÃ¤glich ausgezahlt. Durch die letzte Zahlung eines mindestens 4-wÃ¶chigen Arbeitslosengeldbezuges kann damit etwa die Zeit eines Monats ohne Leistungsbezug finanziell Ã¼berbrÃ¼ckt werden. Jedenfalls lÃ¤sst der Wortsinn der Formulierung "enger zeitlicher Zusammenhang" eine Ausdehnung der vom Gesetzgeber beispielhaft genannten Monatsfrist auf das Doppelte oder darÃ¼ber hinaus unabhÃ¤ngig vom Grund fÃ¼r die leistungsfreie Zeit nicht zu. Dabei ist auch zu bedenken, dass das ÃberbrÃ¼ckungsgeld nach Â§ 57 Abs. 3 SGB III fÃ¼r die Dauer von 6 Monaten geleistet wird und die leistungsfreie Zeit zwischen Arbeitslosengeldbezug und Aufnahme der selbstÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit in Relation zur HÃ¶chstfÃ¶rderungsdauer zu sehen ist. Wer in engem zeitlichen Zusammenhang zur Aufnahme einer selbstÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit ohne Leistungsbezug auskommt bringt damit im Regelfall eigene LeistungsfÃ¤higkeit zum Ausdruck. Dass im

Einzelfall ein anderer Hintergrund zum fehlenden Leistungsbezug gefÃ¼hrt hat, rechtfertigt eine ausdehnende Auslegung der Anspruchsvoraussetzung nicht.

In einer leistungsfreien Zeit von 2 1/2 Monaten vermag das Gericht einen engen zeitlichen Zusammenhang zwischen dem Bezug von Arbeitslosengeld und der Aufnahme der selbstÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit jedenfalls nicht mehr zu sehen. Der Grund fÃ¼r die verschobene Aufnahme der selbstÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit spielt dabei keine entscheidungs erhebliche Rolle. Soweit die KlÃ¤gerin vortrÃ¤gt, die durch die unrechtmÃ¤Ãige Sperrzeitentscheidung ausgebliebenen Zahlungen von Arbeitslosengeld hÃ¤tten sie zur Verschiebung bei der Aufnahme der selbstÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit veranlasst, hÃ¤lt das Gericht dies ohnehin nicht fÃ¼r zwingend. Die KlÃ¤gerin hat auch vor der Abhilfeentscheidung am 22.12.2000 bei der Beklagten zu keinem Zeitpunkt Arbeitslosengeld fÃ¼r die Zeit nach dem Ende der Sperrzeit geltend gemacht. Es hÃ¤tte auch nÃ¤her gelegen, die selbstÃ¤ndige TÃ¤tigkeit planmÃ¤Ãig aufzunehmen, um Einnahmen zu erzielen, nach dem die KlÃ¤gerin nach dem Sperrzeitbescheid vom 08.08.2000 wusste, dass sie von der Beklagten zunÃ¤chst keine Leistungen erhalten wÃ¼rde.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

Erstellt am: 26.08.2003

Zuletzt verändert am: 23.12.2024